

Bezirkshauptmannschaft Baden

Baden, am 31.8.1960.

Zl. IX-B-5/6-1960

Betrifft: Baden, Helenental; Erklärung
einer Schwarzföhre zum Natur-
denkmal auf dem Grundstück
421/1, Wald, K.G. Siegenfeld.

B e s c h e i d

Das Landesamt III/2 hat der Bezirkshauptmannschaft Baden die Weisung erteilt, die rechts neben der Bundesstrasse im Helenental auf dem Grundstück Nr. 421/1, Wald, stehende Schwarzföhre zum Naturdenkmal zu erklären.

Auf Grund des Ergebnisses der am 22.10.1959 abgeführten mündlichen Verhandlung wird entschieden:

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt namens der n.ö. Landesregierung gem. § 2 des u.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952 und § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung LGBl. Nr. 41/1952, die rechts neben der Strasse im Helenental auf dem Grundstück Nr. 421/1 Wald, K.G. Siegenfeld, (Eigent. Stift Heiligenkreuz) stehende Schwarzföhre, die im Alter von ungefähr 250 Jahren, Höhe ca. 15 m, Stammumfg.: ca. 3 m, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Der gegenständliche Baum stellt ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleiht dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge, sodass die Bedingungen des § 2 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind. Die Vertreter des Stiftes Heiligenkreuz haben anlässlich der oben angeführten Verhandlung gegen die Erklärung des gegenständlichen Baumes zum Naturdenkmal aus folgenden Gründen Einspruch erhoben:

- 1.) Der gegenständliche Baum behindert die Anlegung eines Holzlagerplatzes, da er an der Einmündung des Holzstreifweges in der Helenen-Bundesstr. steht;
 - 2.) Wegen des schlechten Gesundheitszustandes des Baumes müsse er geschlägert werden.
- Zu Pkt. 1) wurde von der Amstabsordnung anlässlich des Ortsaugenscheines festgestellt, daß neben und hinter dem Baum ausreichend Platz für die Lagerung von Holz zur Verfügung steht. Ausserdem befindet sich neben der Schwarzföhre auch auf der Wiese genügend Lagerungsmöglichkeit, die derzeit auch als Lagerplatz benützt wird.
- Zu Pkt. 2) hat hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Baumes der Leiter der Bezirksforstinspektion Baden als Sachverständiger festgestellt, daß der Baum gesund ist und jahrzehnte lang lebensfähig bleiben kann. Bei den am unteren Stammteil auftretenden Schädlingen, deren Vorhandensein einige Spuren der Einwirkung von Süechten hervorrief, handelt es sich nur um in der abgestorbenen Borke lebende Arten, die für den Gesundheitszustand des Baumes bedeutungslos sind. Es ist daher eine Schlägerung der Föhre nicht notwendig.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterschutzstellung vorliegen, hingegen den Einwendungen auf Grund der Sachverhaltsfeststellung Berechtigung nicht zukommt, war wie im Spruch zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales, ausser bei Gefahr im Verzuge, gem. § 4 leg. cit. nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

Ergeht an:

- 1) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2
- 2) das hochw. Zisterzienserstift Heiligenkreuz in Heiligenkreuz,
- 3) das n.ö. Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, z. Hd. d. Naturschutzkonsulenten Dipl. Ing. Zach
- 4) die Strassenaufsicht in Baden, Vöslauerstr. 50
- 5) die Bezirksforstinspektion Baden,
- 6) den Herrn Bürgermeister in Heiligenkreuz,
- 7) Herrn Volksschuldirektor Anton Ludwig Hübl, Naturschutzkonsulent in Baden.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Hradil e. h.